

Vorgang lfd. Nr.: #277

Antragsteller*in: Robert Langhanke

Stand: 03.06.2024

Antrag auf PStO Niederdeutsch-Zertifikat I 2024 und PStO Niederdeutsch-Zertifikat II 2024

Inhalt:

I. Antragsformel und -begründung

II. Vorschau (Unterschiede zu den Vorgängerfassungen hervorgehoben)

Anhang: Satzungen

Der Curricularwert (CW) des Teil-/Studiengangs ändert sich in Folge dieses Antrags:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die beantragte Änderung soll erstmals Anwendung finden am (Datum):	01.09.2024	

		<u>Datum:</u>	<u>Bemerkungen:</u>
Vorprüfung	QM	03.06.2024	LEV: einwandfrei
	Statistik und Controlling	18.10.2023	i.O., NvK
	Justitiariat	03.06.2024	i.O., JFM
Beschluss	Fakultätskonvent II		
Stellungnahme	Senat		
Genehmigung	Präsidium		

I. Antragsformel und -begründung

Antrag: Der Konvent möge die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch I“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Niederdeutsch-Zertifikat I 2024) und zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch II“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Niederdeutsch-Zertifikat II 2024) beschließen.

A. Problem/Anlass

Die PStOen Niederdeutsch-Zertifikat I und II sind bereits im Februar 2024 ausgefertigt worden, wurden anschließend jedoch vom Ministerium nicht bekanntgemacht. Das Ministerium hat moniert dass das Studienziel „zertifizierte Lehrbefähigung im Schulfach Niederdeutsch“ nicht zulässig sei, da es in Schleswig-Holstein kein Schulfach Niederdeutsch gebe. An die EUF erging deshalb die Aufforderung, das Studienziel zu überarbeiten. Wir haben dies zum Anlass genommen, zugleich zwischen den Studienzielen der Zertifikate I und II zu differenzieren.

B. Lösung

Die Studienziele werden wie folgt gefasst:

Zertifikat I:

„Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse zur niederdeutschen Sprache und Literatur und kennen Methoden zu ihrer wissenschaftlichen Beschreibung. Sie sind mit den historischen Dimensionen niederdeutscher Sprachlichkeit vertraut und können ältere und neuere niederdeutsche Texte aus unterschiedlichen Regionen rezipieren. Sie haben produktive Sprachkompetenzen erworben und kennen die Strukturen des niederdeutschsprachigen Kulturbetriebs. Die Absolventinnen und Absolventen können Lehr- und Lerninhalte zu niederdeutschen Sprachformen in eigenständig gestaltete Vermittlungskontexte überführen.“

Zertifikat II:

„Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse zur niederdeutschen Sprache und Literatur. Sie arbeiten mit älteren und neueren niederdeutschen Texten aus unterschiedlichen Sprachregionen und können das regionalsprachliche Spektrum Norddeutschlands ebenso wie den niederdeutschsprachigen Kulturbetrieb analysieren und beschreiben. Sie sind mit Methoden zur wissenschaftlichen Untersuchung niederdeutscher Sprachformen vertraut und verfügen über gesicherte produktive Sprachkenntnisse zum Nordniederdeutschen in Wort und Schrift. Sie können Lehr- und Lerninhalte zur niederdeutschen Sprache und Literatur eigenständig didaktisieren und in unterschiedliche Vermittlungskontexte einbringen. Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Fachinhalte zur niederdeutschen Sprache und Literatur an Schulen zu unterrichten. Die entsprechende Lehrbefähigung wird ihnen durch die Zeugnisunterlagen gemäß § 5 zertifiziert.“

C. Alternativen

keine

II. Vorschau (Unterschiede zu den Vorgängerfassungen hervorgehoben)

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch I“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Niederdeutsch-Zertifikat I 2024)

[...]

§ 2 Studienziel

Studienziel ist die zertifizierte Lehrbefähigung im Schulfach Niederdeutsch. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse zur niederdeutschen Sprache und Literatur und kennen Methoden zu ihrer wissenschaftlichen Beschreibung. Sie sind mit den historischen Dimensionen niederdeutscher Sprachlichkeit vertraut und können ältere und neuere niederdeutsche Texte aus unterschiedlichen Regionen rezipieren. Sie haben produktive Sprachkompetenzen erworben und kennen die Strukturen des niederdeutschsprachigen Kulturbetriebs. Die Absolventinnen und Absolventen können Lehr- und Lerninhalte zu niederdeutschen Sprachformen in eigenständig gestaltete Vermittlungskontexte überführen.

[...]

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch II“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Niederdeutsch-Zertifikat II 2024)

[...]

§ 2 Studienziel

Studienziel ist die zertifizierte Lehrbefähigung im Schulfach Niederdeutsch. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse zur niederdeutschen Sprache und Literatur. Sie arbeiten mit älteren und neueren niederdeutschen Texten aus unterschiedlichen Sprachregionen und können das regionalsprachliche Spektrum Norddeutschlands ebenso wie den niederdeutschsprachigen Kulturbetrieb analysieren und beschreiben. Sie sind mit Methoden zur wissenschaftlichen Untersuchung niederdeutscher Sprachformen vertraut und verfügen über gesicherte produktive Sprachkenntnisse zum Nordniederdeutschen in Wort und Schrift. Sie können Lehr- und Lerninhalte zur niederdeutschen Sprache und Literatur eigenständig didaktisieren und in unterschiedliche Vermittlungskontexte einbringen. Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Fachinhalte zur niederdeutschen Sprache und Literatur an Schulen zu unterrichten. Die entsprechende Lehrbefähigung wird ihnen durch die Zeugnisunterlagen gemäß § 5 zertifiziert.

[...]

Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch I“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Niederdeutsch-Zertifikat I 2024)

Vom XX. XXXX 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: XX. XXX 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom XX. XXX 2024 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am XX. XXX 2024 erfolgt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

§ 5 Abschluss und Zertifikat

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch I“ an der Europa-Universität Flensburg. Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse zur niederdeutschen Sprache und Literatur und kennen Methoden zu ihrer wissenschaftlichen Beschreibung. Sie sind mit den historischen Dimensionen niederdeutscher Sprachlichkeit vertraut und können ältere und neuere niederdeutsche Texte aus unterschiedlichen Regionen rezipieren. Sie haben produktive Sprachkompetenzen erworben und kennen die Strukturen des niederdeutschsprachigen Kulturbetriebs. Die Absolventinnen und Absolventen können Lehr- und Lerninhalte zu niederdeutschen Sprachformen in eigenständig gestaltete Vermittlungskontexte überführen.

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg ernennt eine Lehrende oder einen Lehrenden aus dem Fachgebiet Niederdeutsch zur wissenschaftlichen Leitung, die zuständig ist für die Koordinierung des Lehrangebotes, für die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung und das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden.

§ 4 Zulassung zum Zertifikatsstudium und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Das Zertifikat steht selbständig und wird studienbegleitend studiert.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist die Einschreibung in den Teilstudiengang Deutsch des B.A. Bildungswissenschaften.
- (3) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen können für die Teilnahme an einzelnen Modulen Teilnahmevoraussetzungen vorgesehen sein; diese sind dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) Das Zertifikatsstudium ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Zertifikatsstudium sowie kein Anspruch darauf, dass die aufgeführten Module des Zertifikatsstudiums tatsächlich angeboten werden.

§ 5 Abschluss und Zertifikat

- (1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Prüfungsleistungen verleiht die Europa-Universität Flensburg das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch I“.
- (2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält eine Zertifikatsurkunde, welche vom Präsidenten unterzeichnet ist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität.

(3) In einem Zeugnis über die Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die erzielten Leistungspunkte sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird von der wissenschaftlichen Leitung, in Vertretung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu beantragen. Die Beantragung soll elektronisch unter der gültigen Mailadresse erfolgen.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium wird im Umfang von 20 Leistungspunkten studiert.

(2) Zum Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 1: Sprachwissenschaft des Niederdeutschen	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 2: Literaturwissenschaft des Niederdeutschen	1 S: 2 SWS	Essay (12 bis 15 Seiten)	5
M 3: Niederdeutsche Sprache und Literatur in histori- schen Bezügen	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 4: Niederdeutsche Sprach- und Unterrichtspraxis	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Min.)	5

(3) Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiums erworben werden, werden nicht angerechnet.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren und -organisation

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Zertifikatsstudiums ist der Prüfungsausschuss für den B.A. Bildungswissenschaften zuständig oder der Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsangelegenheiten des B.A. Bildungswissenschaften zuständig ist.

(2) Für das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, unter anderem Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren, finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation.

(2) Mit Auslaufen des Zertifikatsstudiums erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Zertifikat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Flensburg, den XX. XXX 2024

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg

Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch II“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Niederdeutsch-Zertifikat II 2024)

Vom XX. XXX 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: XX. XXX 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom XX. XXX 2024 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am XX. XXX 2024 erfolgt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

§ 5 Abschluss und Zertifikat

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch II“ an der Europa-Universität Flensburg. Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse zur niederdeutschen Sprache und Literatur. Sie arbeiten mit älteren und neueren niederdeutschen Texten aus unterschiedlichen Sprachregionen und können das regionalsprachliche Spektrum Norddeutschlands ebenso wie den niederdeutschsprachigen Kulturbetrieb analysieren und beschreiben. Sie sind mit Methoden zur wissenschaftlichen Untersuchung niederdeutscher Sprachformen vertraut und verfügen über gesicherte produktive Sprachkenntnisse zum Nordniederdeutschen in Wort und Schrift. Sie können Lehr- und Lerninhalte zur niederdeutschen Sprache und Literatur eigenständig didaktisieren und in unterschiedliche Vermittlungskontexte einbringen. Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Fachinhalte zur niederdeutschen Sprache und Literatur an Schulen zu unterrichten. Die entsprechende Lehrbefähigung wird ihnen durch die Zeugnisunterlagen gemäß § 5 zertifiziert.

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg ernennt eine Lehrende oder einen Lehrenden aus dem Fachgebiet Niederdeutsch zur wissenschaftlichen Leitung, die zuständig ist für die Koordinierung des Lehrangebotes, für die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung und das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden.

§ 4 Zulassung zum Zertifikatsstudium und Teilnahmevoraussetzungen

(1) Das Zertifikat steht selbständig und wird studienbegleitend studiert.

(2) Folgende Voraussetzungen sind für die Teilnahme am Zertifikatsstudium zu erfüllen:

1. Einschreibung in den Teilstudiengang Deutsch des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen oder des Masterstudiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien oder des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit einem erfolgreichen Abschluss der dokumentierten Spezialisierungsoption Niederdeutsch im Teilstudiengang Deutsch des B.A. Bildungswissenschaften oder
2. ein erfolgreicher Abschluss des Hochschulzertifikats „Niederdeutsch I“.

(3) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen können für die Teilnahme an einzelnen Modulen Teilnahmevoraussetzungen vorgesehen sein; diese sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Absatz 2 Ziffer 2 müssen sich als Gasthörerinnen oder Gasthörer nach § 22 Einschreibeordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg einschreiben, wenn sie noch nicht in einen Studiengang der EUF eingeschrieben sind.

(5) Das Zertifikatsstudium ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Zertifikatsstudium sowie kein Anspruch darauf, dass die aufgeführten Module des Zertifikatsstudiums tatsächlich angeboten werden.

§ 5 Abschluss und Zertifikat

(1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Prüfungsleistungen verleiht die Europa-Universität Flensburg das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch II“.

(2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält eine Zertifikatsurkunde, welche vom Präsidenten unterzeichnet ist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität.

(3) In einem Zeugnis über die Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die erzielten Leistungspunkte sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird von der wissenschaftlichen Leitung, in Vertretung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu beantragen. Die Beantragung soll elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu erfolgen.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium wird im Umfang von 10 Leistungspunkten studiert.

(2) Zum Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 1: Didaktik des Niederdeutschen	1 S: 2 SWS	Dokumentation (12 bis 15 Seiten)	5
M 2: Niederdeutsch in der Gesellschaft	1 S: 2 SWS	Essay (12 bis 15 Seiten)	5

(3) Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiums erworben werden, werden nicht angerechnet.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren und -organisation

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Zertifikatsstudiums ist der Prüfungsausschuss für den B.A. Bildungswissenschaften zuständig oder der Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsangelegenheiten des B.A. Bildungswissenschaften zuständig ist.

(2) Für das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, unter anderem Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren, finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation.

(2) Mit Auslaufen des Zertifikatsstudiums erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Zertifikat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Flensburg, den XX. XXX 2024

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg